

Hinweise zur AHV-Abrechnungspflicht / Spesenregelung

Schulämter

Wird als Zusatz zu einem ordentlichen Arbeitspensum an einer öffentlichen Schule eine weitere Tätigkeit ausgeübt, die innerhalb der Schule anfällt, so ist dieses Entgelt, auch wenn es unter den Freibetrag von CHF 2'300.- pro Jahr (bis 2010 CHF 2'200.- pro Jahr) fällt, AHV-pflichtig. Obwohl die ordentlichen Löhne vom Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) bezahlt werden, ist das Arbeitsverhältnis an der öffentlichen Schule im gesamten zu betrachten, weshalb die Entschädigungen für Schulämter durch die Gemeinde mit der Ausgleichskasse abgerechnet werden müssen.

Schulärzte

Auf Beginn des Schuljahres 2018/19 hat der Kanton Aargau (Departement Gesundheit und Soziales; DGS) die rechtlichen Grundlagen der Schuldienste im Sinne einer Neuregelung angepasst (u.a. obligatorische ärztliche Vorsorgeuntersuchungen zu Beginn und zum Ende der obligatorischen Schulzeit bei allen Kindern/Jugendlichen; § 62 Abs. 3 Schulgesetz). Diese Untersuchungen erfolgen künftig in erster Linie durch niedergelassene Ärzte und Ärztinnen (Haus- oder Kinderarzt) und nur noch subsidiär durch den Schularzt oder die Schulärztin. Somit finden keine Reihenuntersuchungen mehr beim Schularzt oder bei der Schulärztin statt. Lediglich Kinder und Jugendliche ohne eigenen Kinder- oder Hausarzt werden vom Schularzt oder von der Schulärztin untersucht.

In AHV-rechtlicher Hinsicht sind betreffend der selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit die folgenden Einzelfälle zu unterscheiden:

1. Werden die (Vorsorge-) Untersuchungen durch den persönlichen Arzt (Haus- oder Kinderarzt) durchgeführt, wird diese Tätigkeit als selbständig erwerbende Tätigkeit beurteilt. Der Arzt rechnet die abrechnungspflichtigen Sozialversicherungsbeiträge als Selbstständigerwerbender selber ab.
2. Die restlichen Untersuchungen, welche durch den Schularzt vorgenommen werden, werden als unselbständige Tätigkeit taxiert. Der von der Gemeinde gewählte Schularzt wird für diese Dienstleistung in seiner Funktion und im Auftrag der Gemeinde als Unselbständigerwerbender von der Gemeinde entschädigt. In diesem Fall steht die Gemeinde in der Pflicht, dem Arzt die Sozialversicherungsbeiträge als Arbeitnehmender der Gemeinde abzurechnen. Die dem Schularzt entrichtete Entschädigung ist gemäss Art. 5 Abs. 2 AHVG als massgebender Lohn (= abrechnungspflichtiger Lohn) zu qualifizieren. Dabei kann vom Bruttohonorar ein Pauschalabzug von 40 Prozent als Ersatz der Unkosten vorgenommen werden (= nicht abrechnungspflichtiger Anteil). Bei einem Nettohonorar von weniger als CHF 2'300.- pro Jahr entfällt die Beitragspflicht.